



Evangelische Kirchgemeinde
Reute-Oberegg



Kirchgemeindereglement

Jesus Christus spricht: Wer mein
Wort höret, und glaubet Dem, der
Mich gesandt hat, Der hat das ewige
Leben

Joh. 5, 24.

Reglement

Grenzen

Kurze Geschichte des Kirchenbaues von 1688

Von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Reute-Oberegg gestützt auf Art. 14 1 der Kirchenverfassung (KV) erlassen am 17. April 2005, geändert am 23.04.2026¹.

Vom Kirchenrat genehmigt am 7. Juni 2005 und am 20.05.2026.²

A) Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement bestimmt die Organisation der Kirchgemeinde Reute-Oberegg und legt die Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe fest.

Art. 2 Organisationsform

Die Kirchgemeinde Reute-Oberegg organisiert sich als Kirchgemeinde mit brieflicher Abstimmung.³

Art. 3 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,⁴
- b) die Kirchenvorsteherschaft,
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

B) Die Stimmberechtigten⁵

Art. 4 Grundsatz

1 Die Stimmberechtigten⁶ bilden das oberste Organ der Kirchgemeinde.

2 ⁷

¹ Geändert am 23.04.2026

² Geändert am 23.04.2026

³ Geändert am 23.04.2026

⁴ Geändert am 23.04.2026

⁵ Geändert am 23.04.2026

⁶ Geändert am 23.04.2026

⁷ Gelöscht am 23.04.2026

Art. 5 Zuständigkeiten

- 1 Die Stimmberechtigten⁸ beschliessen über die folgenden Sachgeschäfte:
 - a) Erlass und Änderung des Reglements der Kirchgemeinde;
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Kirchenvorsteherschaft;
 - c) Beschlussfassung über Voranschlag und Steuerfuss;
 - d) Entscheide über Angelegenheiten von wesentlicher Tragweite für das Leben in der Kirchgemeinde, insbesondere über
 1. die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen;
 2. unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat: Verträge über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden (Art. 3 KO), mit Ausnahme der durch die Kirchenvorsteherschaft abzuschliessenden Verwaltungsvereinbarungen.
 - e) Initiativbegehren;
 - f) unter dem Vorbehalt der Finanzkompetenzen der Kirchenvorsteherschaft: Erwerb, Veräusserung oder Verpfändung von Grundstücken, Verträge mit der Einwohnergemeinde, grössere Bauvorhaben, Äufnung oder Verwendung von Foundationen und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse sowie weitere Ausgaben;
 - g) Beschluss über Änderungen der Grenzen der Kirchgemeinde und über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode;
 - h) Geschäfte, die ihr durch besondere Vorschriften ausdrücklich zugewiesen sind.
- 2 Die Stimmberechtigten wählen:⁹
 - a) ¹⁰
 - b) die Kirchenvorsteherschaft, bestehend aus 6 Mitgliedern sowie aus deren Mitte die Personen, die das Präsidium und die Finanzverantwortung¹¹ innehaben;
 - c) die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern;
 - d) die Synodalen.

⁸ Geändert am 23.04.2026

⁹ Geändert am 23.04.2026

¹⁰ Gelöscht am 23.04.2026

¹¹ Geändert am 23.04.2026

Art. 6 Zeitpunkt

- 1 In den ersten vier Monaten des Jahres findet eine briefliche Abstimmung¹³ statt, an welcher insbesondere über die Jahresrechnung, den Voranschlag, den Steuerfuss und die Entlastung der Kirchenvorsteherschaft beschlossen und Wahlen durchgeführt werden.
- 2 Weitere briefliche Abstimmungen¹⁴ finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von 20 Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt wird, innert drei Monaten seit Stellung des Begehrens

Art. 7 Anordnung¹⁵

- 1 Briefliche Abstimmungen¹⁶ und Wahlen werden von der Kirchenvorsteherschaft einberufen.
- 2 Die briefliche Abstimmung¹⁷ ist öffentlich bekannt zu machen und das Abstimmungsmaterial muss ist mindestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag bei den Stimmberechtigten sein.
- 3 Das Abstimmungsmaterial umfasst die Abstimmungsvorlage mit einem erläuternden Bericht sowie Stimmzettel, Stimmausweis und Stimmkuvert.¹⁸
- 4 Zwischen dem Bekanntmachen der Abstimmungs- und Wahlgeschäfte und dem Termin der brieflichen Abstimmung ist eine öffentliche Informationsveranstaltung durchzuführen.¹⁹

Art. 8²⁰

Art. 9²¹

Art. 10

1 ²²

2 ²³

¹² Gelöscht am 23.04.2026

¹³ Geändert am 23.04.2026

¹⁴ Geändert am 23.04.2026

¹⁵ Geändert am 23.04.2026

¹⁶ Geändert am 23.04.2026

¹⁷ Geändert am 23.04.2026

¹⁸ Geändert am 23.04.2026

¹⁹ Ergänzt am 23.04.2026

²⁰ Gelöscht am 23.04.2026

²¹ Gelöscht am 23.04.2026

²² Gelöscht am 23.04.2026

²³ Gelöscht am 23.04.2026

Art. 11 Abstimmungsverfahren

1 24

2 25

Art. 12 Protokoll

1 Über das Ergebnis jeder Wahl und Abstimmung erstellt das Zählbüro nach den Bestimmungen des Reglements politische Rechte ein Protokoll²⁶

2 27

3 28

Art. 13²⁹.

C) Initiativrecht

Art. 14 Gegenstand und Unterschriftenzahl³⁰

1 Mit einer Initiative kann verlangt werden:

- a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Kirchgemeindeordnung;
- b) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Rechtssätzen oder Beschlüssen die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Art 5.³¹

2 Eine Initiative muss von wenigstens 20 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

3 Die Initiative kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden; sie darf nicht mehr als einen Gegenstand betreffen.

4 Initiativen sind innert Jahresfrist zu behandeln.

5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements politische Rechte.³²

D) Kirchenvorsteherschaft

²⁴ Gelöscht am 23.04.2026

²⁵ Gelöscht am 23.04.2026

²⁶ Geändert am 23.04.2026

²⁷ Gelöscht am 23.04.2026

²⁸ Gelöscht am 23.04.2026

²⁹ Gelöscht am 23.04.2026

³⁰ Ergänzt am 23.04.2026

³¹ Geändert am 23.04.2026

³² Geändert am 23.04.2026

Art. 15 Grundsatz

- 1 Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.
- 2 Sie besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und 5 weiteren Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 3 Sie konstituiert sich unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Stimmberechtigten³³ selbst. Insbesondere wählt sie einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin und einen Aktuar oder eine Aktuarin. Das Aktuarat kann einer aussenstehenden Person übertragen werden.
- 4 Für die Kirchgemeinde zeichnen in der Regel der Präsident oder die Präsidentin und ein weiteres Mitglied der Kirchenvorsteherschaft zu zweien.
- 5 Je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Pfarrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden der Kirchgemeinde nehmen an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- 6 Die Sitzungen werden vom Präsidium einberufen, so oft es erforderlich ist. Jedes Mitglied kann unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 16 Zuständigkeiten

- 1 Die Kirchenvorsteherschaft erledigt alle Geschäfte, für die nicht auf Grund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist.
- 2 Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben und Befugnisse:
 - a) sie erarbeitet das Leitbild der Kirchgemeinde und den Finanzplan und legt die Schwerpunkte der Kirchgemeindearbeit fest;
 - b) sie übt die Aufsicht über die Angestellten der Kirchgemeinde aus, ist verantwortlich für die Personalführung, erarbeitet nach den Vorlagen des Kirchenrates Stellenprofile, schliesst Arbeitsverträge ab und entscheidet über die Anstellung, Besoldung und Entlassung der Mitarbeitenden;
 - c) sie bestimmt die Anstellungsdauer für Vikariate und Stellvertretung von Pfarrpersonen;
 - d) sie ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeitenden mit Ausnahme der Pfarrpersonen;
 - e) sie organisiert im Rahmen des landeskirchlichen Rechts den kirchlichen Unterricht;

³³ Geändert am 23.04.2026

- f) sie regelt die Freiwilligenarbeit und die Weiterbildung der freiwillig Mitarbeitenden;
 - g) sie beschliesst im Einvernehmen mit den Pfarrpersonen über die Durchführung weiterer Gottesdienste;
 - h) sie legt in Absprache mit den Pfarrpersonen die Anfangszeiten der Gottesdienste fest;
 - i) sie beschliesst in Absprache mit den Pfarrpersonen die Durchführung von altersgerechten Gottesdiensten für Kinder und Jugendliche, von Segensfeiern und weiteren kirchlichen Handlungen;
 - j) unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kirchenrates befindet sie über die Erhebung von Kollekten, legt einen Kollektenplan fest und ist verantwortlich für die bestimmungsgemässe Weiterleitung der Gelder;
 - k) sie ist verantwortlich für die Führung des Kirchgemeindearchivs;
 - l) sie regelt die Sitzungsgelder, Spesen und allfällige weitere Entschädigungen für Behördenmitglieder, für Abordnungen und für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde;
 - m) sie beschliesst über gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung, sowie über neue einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10'000 Franken;
 - n) sie schliesst Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Gemeinden ab;
 - o) sie bestimmt die Revisionsstelle;
 - p) sie informiert die Öffentlichkeit über die Tätigkeit und die Anliegen der kirchlichen Behörden;
 - q) sie ist verantwortlich für die Führung der Register der Kirchgemeindeglieder und der Stimmberechtigten.
- 3 Die Kirchenvorsteherschaft kann für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte Kommissionen einsetzen.
- 4 Die Kirchenvorsteherschaft wählt die Mitglieder des Zählbüros.³⁴

³⁴ Ergänzt am 23.04.26

E) Ortskonvent

Art. 17

- 1 Die Angestellten der Kirchgemeinde können sich zu einem Ortskonvent zusammenschliessen. Dieser ist Ansprechpartner der Kirchenvorsteherschaft und hat das Recht, ihr Anträge zu stellen.
- 2 Der Ortskonvent konstituiert sich selbst.

F) Geschäftsprüfungskommission

Art. 18 Konstituierung und Sitzungen

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.
- 2 Sie tagt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es erforderlich ist. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft und der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sowie die Rechnungsführung.
- 2 Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle und die übrigen Akten der Kirchenvorsteherschaft und allfälliger weiterer Behörden.
- 3 Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft und den Stimmberechtigten³⁵ jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit, stellt Antrag zur Jahresrechnung, zur Entlastung der Kirchenvorsteherschaft und beantragt wo nötig die erforderlichen Massnahmen. Die von solchen Massnahmen Betroffenen sind vorher anzuhören.

G) Verschiedene Bestimmungen

Art. 20 Amtsantritt und Rücktritt

- 1 Die Behörden der Kirchgemeinde treten ihr Amt am 1. Juni an.
- 2 Rücktritte sind der Kirchenvorsteherschaft jeweils auf Ende des Kalenderjahres schriftlich³⁶ einzureichen.

³⁵ Geändert 23.04.2026

³⁶ Ergänzt 23.04.2026

Art. 21 Nutzung der kirchlichen Gebäulichkeiten

- 1 Die Räume der Kirchgemeinde stehen den Mitarbeitenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- 2 Über die Zurverfügungstellung kirchlicher Räumlichkeiten für andere Zwecke und über die dafür allenfalls zu entrichtenden Gebühren entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.
- 3 Vorbehalten sind die Verträge mit der politischen Gemeinde Reute.

Art. 22 Öffentlichkeitsarbeit

- 1 Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der kirchlichen Organe ist Sache der Kirchenvorsteherschaft.
- 2 Amtliches Publikationsorgan der Kirchgemeinde ist der Magnet.

Art. 23 Beschwerden

- 1 Gegen Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten³⁷ und gegen Verfügungen der Kirchenvorsteherschaft kann Beschwerde geführt werden.
- 2 Die Beschwerde ist innert 20 Tagen seit Publikation oder schriftlicher Mitteilung des Beschlusses beim Kirchenrat einzureichen.

H) Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht

- 1 Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Kirchenrat am 20.05.2026 in Kraft.
- 2 Es ersetzt das Kirchgemeindereglement vom 17.04.2005.

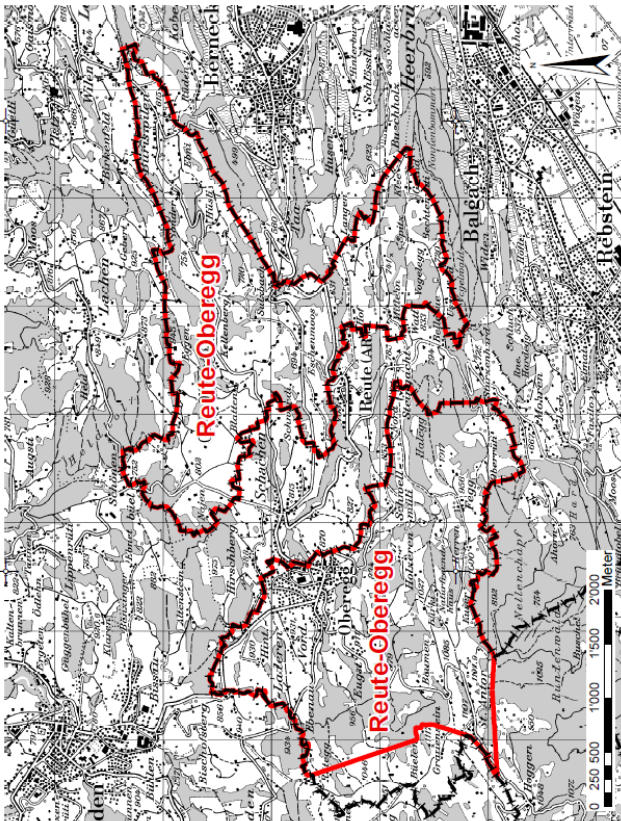
³⁷ Geändert 23.04.2026

Anhang

Grenzen

Die Grenzen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Reute-Oberegg umfassen die evangelischen Einwohner der politischen Gemeinde Reute und des Bezirkes Oberegg, ausgenommen die Gebiete westlich des St.Antons (Wald)¹⁺² und Kapf (Altstätten)³.

Zugehörigkeit des Bezirks Oberegg zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Reute-Oberegg



- 1 Gesetzessammlung Appenzell I. Rh. 180.301, Vertrag über das Verhältnis von Innerrhoder Evangelisch-Reformierten zur Evangelisch-Reformierten Landeskirche beider Appenzell und zu Ausserrhoder Kirchgemeinden mit den Anhängen 1 und 2 (Landkarte mit Grenzverlauf). Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- 2 Gesetzessammlung der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell, Art. 2 Abs. 2 KO
- 3 Gesetzessammlung Appenzell I. Rh. 180.302, Vertrag über die staatskirchliche Stellung von in Oberegg wohnhaften Angehörigen der Evangelischen Kirchgemeinde Altstätten mit Anhang (Landkarte mit Grenzverlauf). Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

«O Herr, regiere diesen Glockenklang, dass das Volk gern zum Wort Gottes gang»

Dazu Zitate aus einem Abdruck der appenzellischen Jahrbücher von 1868: «So klein auch das Bergdörflein ist, in dessen Mitte die Kirche sich erhebt, so ausgedehnt ist die Pfarrgemeinde, die diesem Gotteshaus den Namen gegeben hat. Reute reicht beinahe bis an die Kirche zu Oberegg. Die Güter beider Gemeinden sind in ganz eigenthümlicher Weise unter einander gewürfelt (S. 1).» «Die erste Anregung zum Kirchenbau in Reute scheint von der damaligen Landesobrigkeit ausgegangen zu sein, die es mehrfach ausgesprochen, dass es dem ganzen Lande Ausserrhoden anständig wäre, wenn an der äussersten Grenze desselben eine eigene Kirche und Gottesdienst könnte ausgerichtet werde. Auch dem höchst achtbaren Pfarrer J. K. Sulzberger der benachbarten Gemeinde Bernegg gieng die isolierte Lage seiner Pfarrkinder in Reute nahe (S. 5).» «An einer Kirchhöre ergriff Pfarrer Sulzberger in gottseligem Eifer das Wort sodass sich die Versammlung für einen Schulhaus- und Kirchenbau entschliessen konnte (S. 7).» «Das Bittschreiben von Samuel Sturzenegger an die höchste obrigkeitliche Instanz klagt darüber, dass bei der grossen räumlichen Entfernung von den angewiesenen rheintalischen Gotteshäusern die Sonntags- und Wochenpredigten, namentlich aber die Kinderlehren, schlecht besucht werden, was für die Jugend höchst verderblich wirke. Ferner wird daran erinnert, dass bei der theilweisen kirchlichen Verwahrlosung Reutes sich Übertritte zum katholischen Nachbarn wiederholen (S. 8).» «Über die Wahl des Kirchenplatzes dachte man in Reute verschieden. Die einen hatten die kleine Thalschlucht im Auge, wo die Kirche nun wirklich steht. Dafür sprachen verschiedene Umstände.

Einmal waren da die Baumaterialien sehr gelegen und zudem hatte Hans Sturzenegger, älter, für Kirche und Pfarrhaus den Bauplatz unentgeltlich angeboten; auch befand sich derselbe ziemlich im Mittel. So trug denn dieser Plan den Sieg davon, gegenüber dem Wunsche von 10–12 Hausvätern, die den höher gelegenen alten Bergweiler Steinegacht vorzogen (S. 9).» «Am 15. Juni 1687 wurde mit Beistand Gottes des Allerhöchsten zu grosser Freude vieler der Grundstein zum neuen Gotteshaus gelegt (S. 9).» «Der Bau gieng rasch und glücklich von Statten. Auch für eine Thurmuhr und ein anständiges Geläute ward gesorgt. Die drei Glocken, deren Gesamtgewicht 3357 Pfund beträgt, kosteten 1678 Gulden. Die zweitgrösste trägt folgende Inschrift: «O Herr, regiere diesen Glockenklang, dass das Volk gern zum Wort Gottes gang». Die Kirchweihe fand am 12. August 1688 statt (S. 10).» «Die Gesamtkosten des Kirchenbaues hatten sich auf 5427 Gulden belaufen, während das Pfarrhaus, in dessen Erdgeschoss eine Schulstube angebracht worden war, 570 Gulden kostete. Diese Kosten wurden grösstenteils durch freiwillige Gaben, die Landesobrigkeit und Liebessteuern gedeckt sodass ein Pfrundfonds für weitere Kosten angelegt werden konnte (S. 11).» «Als Liebesdienst ohne Lohn nur für ein Mittagessen erklärten sich vorerst die Pfarrherren von Wald, Rehetobel, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Berneck, Balgach, Marbach und Altstätten bereit, abwechselnd Gottesdienste zu halten (S. 13).» «Erster Pfarrer von Reute war Johann Heinrich Sauter von Zürich, der im Herbst 1690 das Amt antrat (S. 14).»

Literatur: Kurze Geschichte des Kirchenbaues von Reute im Jahre 1688, ein Abdruck aus den appenzellischen Jahrbüchern von 1868.



www.ref-reute-oberegg.ch

Ausgabe 05-26